

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 17. September 1957)

35. Stück

Inhalt: Nr. 177	Predigttexte für das Kirchenjahr 1957/58	S. 169
Nr. 178	Verordnung, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreissynoden	S. 169
Nr. 179	Bekanntmachung, betr. Änderung der Vergütungen für Angestellte und Arbeiter	S. 170
—	Nachrichten	S. 172

Nr. 177

Predigttexte für das Kirchenjahr 1957/58.

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 19. 8. 1957 beschloffen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1957/58 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

1. Advent	1. Thessalonicher 5, 1-11
2. Advent	Offenbarung 3, 1-6
3. Advent	Jesaja 40, 1-11
4. Advent	Römer 5, 12-14. 18-21
1. Weihnachtstag	1. Timotheus 3, 16
2. Weihnachtstag	1. Johannes 1, 1-4
1. S. nach Weihnachten	Judas 17-23a. 24-25
Neujahr	Josua 1, 1-9
2. S. nach Weihnachten	Römer 8, 24-30
Epiphaniäs	Jesaja 2, 2-5
1. S. nach Epiphaniäs	1. Johannes 5, 11-13 (9. 10)
2. S. nach Epiphaniäs	1. Korinther 2 (1-5) 6-12
3. S. nach Epiphaniäs	Offenbarung 1, 9-18
Septuagesimä	Lukas 2, 22-32
Sexagesimä	Jesaja 55, 6-11
Estomihi	Hebräer 4, 9-13
Inwokavit	1. Mose 3, 1-19
Reminiszere	Hebräer 5, 1-10
Okuli	1. Petrus 1, 13-23
Lätare	Philipp 2, 12-18
Judika	1. Korinther 4, 9-13
Palmarum	Sacharja 9, 8-12
Gründonnerstag	Hebräer 2, 10-18
Karfreitag	freier Predigttext
1. Ostertag	1. Korinther 15, 20-28
2. Ostertag	1. Korinther 15, 35-44a
Quasimodogeniti	Apostelgeschichte 3, 1-21
Miserikordias Domini	Hesekiel 34, 1. 2 (3-10) 11-16. 31
Jubilate	Apostelgeschichte 17, 16-34
Rantate	Apostelgeschichte 16, 16-34
Rogate	Jeremia 29, 1. 4-14a
Himmelfahrt Christi	Koloffser 1, 15-20 (21-23)
Exaudi	Apostelgeschichte 1, 10-14
1. Pfingsttag	Römer 8, 1. 5-11
2. Pfingsttag	Epheser 4, 11-16
Trinitatis	Jesaja 6, 1-8 (9-13)
1. S. nach Trinitatis	Epheser 2, 17-22
2. S. nach Trinitatis	Jakobus 2, 1-10
3. S. nach Trinitatis	Hesekiel 18, 1-4. 21-23. 31. 32
Tag der Apostel Petrus und Paulus	Epheser 2, 19-22
5. S. nach Trinitatis	Apostelgeschichte 9, 1-20
6. S. nach Trinitatis	Apostelgeschichte 8, 26-40
7. S. nach Trinitatis	1. Korinther 6, 9-20
8. S. nach Trinitatis	Philipp 4, 10-20
9. S. nach Trinitatis	Jakobus 1, 2-12

10. S. nach Trinitatis	Apostelgeschichte 13, 42-52
11. S. nach Trinitatis	Hesekiel 33, 10-16
12. S. nach Trinitatis	Apostelgeschichte 9, 36-42
13. S. nach Trinitatis	1. Mose 4, 1-16a
14. S. nach Trinitatis	1. Thessalonicher 1, 2-10
15. S. nach Trinitatis	2. Thessalonicher 3, 6-13
16. S. nach Trinitatis	2. Korinther 1, 3-7
17. S. nach Trinitatis	1. Korinther 9, 16-23
Michaelistag	Apostelgeschichte 5, 17-29
1. S. nach Michaelis	2. Mose 34, 5-10
2. S. nach Michaelis	Apostelgeschichte 2, 42-47
Erntedankfest	1. Mose 8, 15-22
3. S. nach Michaelis	Hebräer 12, 4-11
4. S. nach Michaelis	Römer 7, 14-25a (8, 1. 2)
Reformationsfest	1. Korinther 1, 10-18
5. S. nach Michaelis	Römer 13, 1-8
6. S. nach Michaelis	Offenbarung 7, 9-17
Vorleser S. d. Kirchenjahres	2. Korinther 5, 1-10
Buß- und Betttag	Jesaja 5, 1-7
Leser S. d. Kirchenjahres	Offenbarung 4, 1-8

Oldenburg, den 23. August 1957.

Der Oberkirchenrat
Höpfen
Oberkirchenrat

Nr. 178

Verordnung, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreissynoden.

Oldenburg, den 3. September 1957.

Auf Grund der Artikel 117 und 119 der Kirchenordnung erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses nachfolgende

Geschäftsordnung für die Kreissynoden.

Die auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1927 erlassene Verordnung vom 9. Mai 1927, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreissynoden (Gesetz- und Verordnungsblatt Band X, Stück 20, Seite 208 ff.) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 3. September 1957.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Geschäftsordnung für die Kreissynoden

§ 1

Die Tagung der Kreissynode wird vom Kreiskirchenrat vorbereitet und unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einberufen. Die Einberufung ist alsbald dem Oberkirchenrat anzugehen.

Gleichzeitig sind die Gegenstände der Verhandlung den Gemeindefürsorgeämtern mitzuteilen. Soweit nötig, sind sie einzelnen Mitgliedern der Kreissynode zum Vortrag zuzuweisen.

Der Kreiskirchenrat kann auch Nichtmitglieder zu Vorträgen und zur Teilnahme an den Beratungen der Kreissynode ohne Stimmrecht hinzuziehen (Art. 58 K. O.).

Der Ort der Tagung wechselt unter den Gemeinden des Kirchenkreises und wird von der Kreissynode oder vom Kreiskirchenrat be-

stimmt. Ort und Zeit der Tagung sind in den Kirchengemeinden auf geeignete Weise bekanntzumachen. An dem der Tagung vorhergehenden Sonntag ist im Gottesdienst der Kreissynode fürbittend zu gedenken (Art. 60 R. O.).

§ 2

Die Kreissynode beginnt mit einem Gemeindegottesdienst.

§ 3

Die Sitzungen der Kreissynode sind öffentlich, wenn diese nicht anders beschließt (Art. 59 R. O.).

Die Mitglieder des Oberkirchenrates sind berechtigt, an der Kreissynode teilzunehmen (Art. 57 R. O.).

§ 4

Der Kreispfarrer leitet als Vorsitzender die Verhandlung (Art. 61 R. O.) und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Jeder ordentlichen Kreissynode erstattet der Kreispfarrer einen ausführlichen Bericht über das Leben des Kirchenkreises und der Gemeinden und bringt die Vorlagen des Oberkirchenrats zur Verhandlung (Art. 62 R. O.).

§ 5

Aber die Verhandlung der Kreissynode ist von einem Mitglied als Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird von der Kreissynode für deren Dauer gewählt (vergl. § 13). Es bleibt der Kreissynode überlassen, einen weiteren Schriftführer heranzuziehen.

Die Niederschrift ist nach der Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verlesung kann aus besonderen Gründen unterbleiben. Die Niederschrift ist dann vom Kreiskirchenrat zu genehmigen.

Die Niederschrift ist alsbald dem Oberkirchenrat einzusenden (Art. 132 R. O.).

§ 6

Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Mitglieder der Kreissynode durch Namensaufruf fest.

Bei der ersten Tagung einer neugewählten Kreissynode gibt der Vorsitzende die Namen der von den Kirchengemeinden gewählten und der vom Kreiskirchenrat berufenen Mitglieder der Kreissynode sowie die Namen der Ersatzmitglieder bekannt.

Die Mitglieder der Kreissynode sind bei der ersten Tagung, später eintretende Mitglieder bei ihrer ersten Teilnahme an der Kreissynode, vom Vorsitzenden auf die besondere Verantwortung hinzuweisen, die sie als Glieder der Kreissynode übernehmen (Art. 61 Abs. 2 R. O.).

Die Namen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode sind in der Niederschrift festzuhalten, ebenso ihre Verpflichtung nach Absatz 3.

§ 7

Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 131 R. O.).

Wenn die Beschlussfähigkeit der Kreissynode nicht angezweifelt ist, sind die von ihr gefassten Beschlüsse gültig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit verliest der Vorsitzende die Tagesordnung. Die Kreissynode kann eine Änderung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände beschließen. Sie kann auch beschließen, Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zu behandeln oder Gegenstände von der Tagesordnung abzusehen.

§ 8

In ihrer ersten Sitzung wählt die Kreissynode die Mitglieder des neuen Kreiskirchenrats (Art. 70, Ziffer 2 R. O.).

§ 9

Zur Förderung einzelner Aufgaben kann die Kreissynode Ausschüsse berufen, die ihren Auftrag im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat durchführen (Art. 65 R. O.).

§ 10

Die Besprechungen der Verhandlungsgegenstände sollen je nach ihrer Bedeutung durch ein Referat und ein Korreferat eingeleitet werden. Die Zeitdauer der Referate hat sich in angemessenen Grenzen zu halten. Sie sollen in der Regel in bestimmte Anträge oder Leitsätze ausmünden.

Bei der Aussprache ist den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. Der Vorsitzende kann Abweichungen gestatten, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

Jedes Mitglied darf in der gleichen Angelegenheit nicht mehr als zweimal und jedesmal nicht länger als zehn Minuten sprechen, es sei denn, daß die Kreissynode auf Anfrage des Vorsitzenden eine Ausnahme gestattet.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, Anträge zu stellen und jederzeit das Wort zu ergreifen (Art. 57 R. O.).

Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsäch-

liches Mißverständnis berichtigen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort.

Über einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung oder auf Schluß der Beratung ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen.

Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn er die Beschlussfassung für genügend vorbereitet hält, wenn sich niemand mehr zum Wort meldet oder wenn die Kreissynode nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Beratung beschließt. Die Beratung darf jedoch nicht geschlossen werden, bevor nicht diejenigen, die sich zum Wort gemeldet haben, gehört worden sind.

§ 11

Alle zur Abstimmung gestellten Anträge müssen dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Jeder Antrag eines Mitgliedes der Kreissynode bedarf der Unterstützung durch vier andere Mitglieder.

Die Beschlüsse der Kreissynode bedürfen der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Wenn die Beschlussfähigkeit der Kreissynode nicht angezweifelt ist, sind die von ihr gefassten Beschlüsse gültig.

Alle Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über welche abgestimmt werden soll, wörtlich zu verkünden und, wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, ihre Reihenfolge anzugeben. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

Der Vorsitzende schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Gegenstände abgestimmt werden soll. Aber Veränderungsanträge wird zuerst abgestimmt. Wenn zur gleichen Sache mehrere Anträge vorliegen, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.

Werden gegen die vom Vorsitzenden angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, die sich durch eine Erklärung des Vorsitzenden nicht erledigen lassen, so hat die Kreissynode zu entscheiden.

Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. Er darf nur geteilt werden, wenn kein Mitglied der Kreissynode widerspricht.

Die Kreissynode kann namentliche Abstimmung beschließen, wenn diese spätestens gleich nach der Verkündigung der Abstimmungsfrage beantragt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch mündliche Erklärung mit „ja“ oder „nein“.

Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis.

Das Ergebnis der Abstimmung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Bei namentlicher Abstimmung sind auch die Namen der zustimmenden und ablehnenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder in der Niederschrift festzuhalten.

§ 13

Wahlen werden bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen.

Die Kreissynode kann Wahl durch Zurfuss beschließen, falls kein Widerspruch erfolgt.

Wahlen zur Synode (Art. 77 R. O.) und Wahlen der Mitglieder des Kreiskirchenrats (Art. 70 Ziffer 2 R. O.) können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen.

Das Ergebnis der Wahlen ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14

Ein Gegenstand, über den die Synode einen Beschluß gefasst hat, kann auf derselben Tagung nur dann nochmals verhandelt werden, wenn der Kreiskirchenrat oder eine Zweidrittelmehrheit der Kreissynode eine nochmalige Prüfung empfiehlt.

§ 15

Die Ergebnisse jeder Tagung der Kreissynode sind von den Mitgliedern in geeigneter Weise in den Kirchengemeinden zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 179

Bekanntmachung, betr. Änderung der Vergütungen für Angestellte und Arbeiter.

Oldenburg, den 3. September 1957.

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 4. 6. 1957, betreffend Neuregelungen der Vergütungen für Angestellte und Arbeiter, nebst

Anlagen auszugsweise zum Abdruck gebracht. Der Tarifvertrag ist veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 25 vom 15. 6. 1957. Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats Nr. 5138 vom 1. Juli 1957 wird verwiesen.

Oldenburg, den 3. September 1957.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

**Abschrift
Tarifvertrag**

vom 4. Juni 1957

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Hauptvorstand - andererseits wird für die Tarifangestellten a) des Bundes - mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn -, b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen - mit Ausnahme des Saarlandes -, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 T.O.A. und in der Anlage 1 zur T.O.A. tritt an die Stelle des 26. das 24., an die Stelle des 28. das 26., an die Stelle des 30. das 28. und an die Stelle des 32. das 30. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und besonderen Dienstordnungen - mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte - und die sonstigen Bestimmungen, die zur T.O.A. erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

- (1) Es werden festgesetzt für die Angestellten
- a) über 24 bzw. 28 Jahre die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur T.O.A. auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur T.O.A.,
 - b) unter 24 bzw. 28 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur T.O.A. auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,
 - c) . . .
 - d) . . .

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres - in den Vergütungsgruppen I bis III T.O.A. des 28. Lebensjahres - eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 T.O.A. ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage § (Nr. 8 ADO zu § 5 T.O.A.).

§ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 (RBBl. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (T.O.A.) - mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 - sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nicht anderes ergibt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die in Nr. 1 erwähnten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Wohnungsgeldzuschuß eines 24jährigen ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Hundertsätze:

- 50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres
- 55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- 60 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- 65 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

(2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 T.O.A.) erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag.

Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

§ 4

(1) Für die am 31. März 1957 im Dienst befindlichen Angestellten der T.O.A. im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IVa bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die bisherige Grundvergütung erhöht:

in der Vergütungsgruppe	I	um 68 DM
in der Vergütungsgruppe	II	um 58 DM
in der Vergütungsgruppe	III	um 51 DM
in der Vergütungsgruppe	IVa	um 45 DM
in der Vergütungsgruppe	IVb	um 40 DM
in der Vergütungsgruppe	Va u. b	um 35 DM
in der Vergütungsgruppe	Vc	um 31 DM
in der Vergütungsgruppe	VIa u. b	um 30 DM
in der Vergütungsgruppe	VIII	um 15 DM
in der Vergütungsgruppe	IX	um 12 DM
in der Vergütungsgruppe	X	um 10 DM

In der Vergütungsgruppe VII wird die bisherige Grundvergütung

von 320 DM bis zu 334 DM	um 15 DM
von 335 DM bis zu 349 DM	um 16 DM
von 350 DM bis zu 364 DM	um 17 DM
von 365 DM bis zu 379 DM	um 18 DM
von 380 DM bis zu 394 DM	um 19 DM
von 395 DM bis zu 409 DM	um 20 DM
von 410 DM bis zu 424 DM	um 21 DM
von 425 DM bis zu 439 DM	um 22 DM
von 440 DM bis zu 454 DM	um 23 DM
von 455 DM und mehr	um 24 DM erhöht.

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen darf bei Angestellten, die am 31. Dezember 1955 im Dienst standen, der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung um den gleichen Betrag überschritten werden, um den der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung bisher überschritten werden durfte.

(2) Ist die nach Absatz 1 am 1. April 1957 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage F (Anlage 4 zu § 2, Abs. 2 dieses Tarifvertrages) zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung, sofern dies für den Angestellten günstiger ist.

(3) . . .

(4) Bei den Angestellten, deren Grundvergütung sich am 1. April 1957 steigert oder die am 1. April 1957 aufrücken, ist zunächst die Erhöhung der Grundvergütung nach Absatz 1 durchzuführen und dann der Steigerungsbetrag zuzurechnen bzw. die Grundvergütung der Aufrückungsgruppe zu ermitteln.

(5) Die nach den Absätzen 1, 3 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

§ 5

(1) (2) (3) . . .

§ 6

. . .

§ 7

(1) Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Befoldungsneuregelungen wird in den Vergütungsgruppen VII bis X T.O.A. an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse V der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

(2) An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse C wird der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B gewährt.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1958, gekündigt werden.

(2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 4. Juni 1957.

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Übersicht zu § 5 T.O.A. und Anlage 1 zur T.O.A.

Vergütungsgruppe	Monatliche Anfangsgrundvergütung	Monatlicher Steigerungsbetrag	Monatliche Aufzinsungszulage	Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den Wohnungsbeihilfszuschuß
	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7
I	880	59	47	1293	III	III
II	768	45	47	1128	III	
III	640	42	35	976	III	
IVa	565	35	35	915	Vb	
IVb	530	30	33	770	VIa bzw. VIb	IV
Va	454	27	28	688	VIa bzw. VIb	
Vb	454	27	28	670	VIb	
Vc	448	25	26	648	VIb	
VIa	405	20	24	632	VII	
VIb	405	20	24	585	VII	
VII	335	16	21	479	VIII	V
VIII	305	10	18	385	IX	
IX	272	10	14	352	X	
X	248	10	—	328	X	

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Anlage 2 zur T.O.A.

Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren.

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres	Nach Vollendung des 27. Lebensjahres				Tarifklasse für den Wohnungsbeihilfszuschuß
	DM (90%)	DM (95%)				
I	792,—	836,—				III
II	691,—	730,—				III
III	576,—	608,—				III
	Nach Vollendung des 18. Lebensjahres	Nach Vollendung des 19. Lebensjahres	Nach Vollendung des 20. Lebensjahres	Nach Vollendung des 21. Lebensjahres	Nach Vollendung des 23. Lebensjahres	
	DM (70%)	DM (75%)	DM (80%)	DM (90%)	DM (95%)	
IVb	—	—	—	477,—	503,50	IV
Va u. Vb	—	—	—	409,—	431,50	IV
VI	283,50	304,—	324,—	364,50	385,—	IV
VII	234,50	251,50	268,—	301,50	318,50	V
VIII	213,50	229,—	244,—	274,50	290,—	V
IX	190,50	204,—	218,—	245,—	258,50	V
X	174,—	186,—	198,50	223,50	236,—	V

Anmerkung:

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3 ist nicht abgedruckt

Anlage 4

(§ 2 des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957)

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 T.O.A.

Angestellte, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres - in den Vergütungsgruppen I bis III des 28. Lebensjahres - eingestellt werden, erhalten:

In Vergütungsgruppe	Eingangsgruppe	nach Vollendung des												
		24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
		Lebensjahres als monatliche Grundvergütung												
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	III	—	—	880	880	880	880	902	944	986	1028	1070	—	—
II	III	—	—	768	768	771	813	855	897	939	981	1023	—	—
III	III	—	—	640	682	724	766	808	850	892	934	976	—	—
IVa	Vb	565	565	576	603	630	657	684	711	738	—	—	—	—
IVb	VIa	530	530	530	530	546	566	586	606	626	646	666	686	693
IVb	VIb	530	530	530	530	546	566	586	606	626	646	—	—	—
Va	VIa	454	454	473	493	513	533	553	573	593	613	633	653	660
Va	VIb*	454	454	473	493	513	533	553	573	593	613	—	—	—
Vb	VIb	454	454	473	493	513	533	553	573	593	613	—	—	—
Vc	VIb	448	451	471	491	511	531	551	571	591	611	—	—	—
VIa)	VII	405	405	405	407	423	439	455	471	487	503	—	—	—
VIb)	VII	335	336	346	356	366	376	386	396	406	—	—	—	—
VIII	IX	305	305	310	320	330	340	350	360	370	—	—	—	—
IX	X	272	272	282	292	302	312	322	332	342	—	—	—	—
X	X	248	258	268	278	288	298	308	318	328	—	—	—	—

Anmerkung:

Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigt sich um den Steigerungsbetrag

a) bei den außerhalb der Grenzlinien liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,

b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

* Hierunter fallen die im TB vom 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 5

(zum Tarifvertrag vom 4. Juni 1957)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM

Alter	Ortsklasse	In den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	241,50	206,50	191,50	175,—	163,—
	A	235,50	200,50	185,50	169,—	157,—
	B u. C	230,—	195,—	180,—	163,50	151,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	266,—	227,50	211,—	192,50	179,50
	A	259,50	221,—	204,50	186,—	173,—
	B u. C	253,—	214,50	198,—	180,—	167,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	290,—	248,—	230,—	210,—	196,—
	A	283,—	241,—	223,—	203,—	188,50
	B u. C	276,—	234,—	216,—	196,50	182,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	314,—	268,50	249,—	227,50	212,—
	A	306,50	261,—	241,50	220,—	204,50
	B u. C	299,—	253,50	234,—	213,—	197,—

NACHRICHTEN

Gestorben:

am 24. August 1957

Pfarrer i. R. Wilhelm Bauer, Oldenburg

Der Titel „Landeskirchenbaurat“ wurde verliehen:

Regierungsbaumeister a. D. Dipl.-Ing. Dietrich Schelling in Oldenburg.

Beauftragt:

zum 1. September 1957

Pfarrer i. R. Johannes Waschek, Oldenburg, mit einem pfarramtlichen Dienst in dem Oldenburgischen Landeskrankenhaus Wehnen.